

Satzung zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen (Finanzstatut) der Universität Stuttgart

Vom 4. August 2010

Aufgrund der §§ 13 Abs. 4 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Mai 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat dieser Satzung mit Schreiben vom 29. Juli 2010, AZ: 11-04HU.1418/17/1, gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 LHG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugestimmt.

Vorbemerkung:

Grundlage der nachfolgenden Regelungen ist die Erklärung des Landes, dass die Universität Stuttgart weiterhin in vollem Umfang erhalten und mit den anderen Universitäten gleich behandelt wird. Insbesondere gilt dies für die Bewirtschaftung des Personals der Universität.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen des Finanz- und Rechnungswesens

- (1) Das Finanz- und Rechnungswesen sowie die Wirtschaftsführung der Universität Stuttgart richten sich nach §§ 13, 14 und 41 Landeshochschulgesetz sowie den Bestimmungen zu Landesbetrieben (§§ 26, 74 und 87 LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe der nachstehenden Bewirtschaftungsgrundsätze. Die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ergeben sich aus dem für das Wirtschaftsplanjahr verabschiedeten Staatshaushaltsgesetz mit dem Staatshaushaltsplan.
- (2) Die Universität wirtschaftet nach einem Wirtschaftsplan. Sie führt ihre Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs über Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht großer Kapitalgesellschaften (§§ 242 bis 256, 264 bis 289 HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für das kaufmännische Rechnungswesen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Hochschule.
- (3) Das von der Universität Stuttgart genutzte Immobilienvermögen einschließlich Aufbauten wird vorerst nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.
- (4) Das Körperschaftsvermögen ist gesondert zu verwalten. Es ist nach denselben Grundsätzen zu bilanzieren, wie sie für den mit dem vorliegenden Statut begründeten Landesbetrieb gelten. Aufstellung des Wirtschaftsplans und Rechnungslegung folgen derselben Systematik. Die Immobilien des Körperschaftsvermögens werden im Anlagevermögen des Körperschaftsvermögens ausgewiesen.

Teil II: Aufstellung des Wirtschaftsplanes

§ 2 Wirtschaftsplanung

- (1) Grundlage für die Planung der personellen und finanziellen Ressourcen der Universität sind die mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums erstellte Struktur- und Entwicklungsplanung (§ 7 LHG) und der nach § 13 Abs. 2 LHG abzuschließende Hochschulvertrag.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält die zur Ausführung der Aufgaben der Universität nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen Mittel und deren Finanzierung. Er besteht aus dem Erfolgs- und dem Finanzplan. Er enthält einen Stellenplan für Beamte und eine Übersicht über die aus Stellen finanzierten tariflichen Beschäftigten.
- (3) Der Wirtschaftsplan wird für ein oder zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt. Er enthält nachrichtlich die Ansätze und Ist-Ergebnisse mindestens eines Vorjahres, in der Regel von drei Jahren. Er wird vom Rektorat aufgestellt, dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt und vom Universitätsrat beschlossen.
- (4) Dem Lagebericht als Teil des Jahresabschlusses nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB ist zur Wirtschaftsplanung eine mittelfristige Finanzplanung über die nächsten fünf Jahre, beginnend mit dem Wirtschaftsplanjahr, beizufügen.
- (5) Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung sind zu erläutern.

§ 3 Erfolgs- und Finanzplan

- (1) Der Erfolgsplan ist nach dem Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Zuführungen des Landes sind als Erträge einzustellen. Der Erfolgsplan muss gemäß § 13 Abs. 4 LHG in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein.
- (2) Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z.B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildung) und die zur Finanzierung vorgesehenen Mittel (z.B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, erfolgswirksame Abschreibungen) darzustellen. Nicht ausgabewirksamer Aufwand (z.B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) ist auszugleichen.

§ 4 Investitionen

- (1) Die Universität stellt einen gesonderten Investitionsplan auf. In den Investitionsplan sind Einzelmaßnahmen ab einem Gesamtvolumen von 250.000 Euro brutto aufzunehmen. Er umfasst insbesondere Investitionsmaßnahmen die aus dem Investitionszuschuss für Ausstattungsmaßnahmen und Großgeräte finanziert werden.
- (2) Der Investitionsplan ist dem Universitätsrat zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für wesentliche Änderungen des Investitionsplans. Der Universitätsrat legt Kriterien für seine Befassung (wesentliche Änderungen und Investitionen unter 250.000 Euro) fest.
- (3) Für alle Investitionen aus zweckgebundenen Zuwendungen werden Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird in Höhe der Abschreibungen aufgelöst.

- (4) Für andere Investitionen sollen keine Sonderposten gebildet werden. Dies gilt auch für Anlagegüter, die nur nach dem wirtschaftlichen Eigentum bei der Universität bilanziert werden. Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden in vollem Umfang aufwandswirksam.

§ 5 Genehmigung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der vom Universitätsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist dem Wissenschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Vorlage soll insbesondere Aussagen zur geplanten Entwicklung der statutarischen Rücklage enthalten. Deren Dotierung darf nicht dazu führen, dass die Universität andere, von ihr zu erfüllende Aufgaben und Verpflichtungen finanziell unzureichend ausstattet. Dies ist bei der Vorlage des Wirtschaftsplans an das Wissenschaftsministerium zu bestätigen.

Teil III: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan bildet vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen ein Budget, in dem alle Erträge für alle veranschlagten Aufwendungen verwendet werden dürfen, soweit sich nicht aus gesetzlichen oder vertraglichen Zweckbindungen und den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Für die Verwendung der Drittmittel gelten die Drittmittelrichtlinien des Landes.
- (3) Die Mittel des Erfolgsplans dürfen uneingeschränkt für Investitionen verwendet werden, soweit im Wirtschaftsplan nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Einsparungen bei der Durchführung des Investitionsplans dürfen für die Finanzierung von Aufwendungen des Erfolgsplans verwendet werden, soweit sich nicht aus gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Soweit Vorhaben des Investitionsplans nicht durchgeführt werden, sind die dafür eingeplanten Mittel in eine besondere Rücklage einzustellen.
- (5) Mehrerträge werden nicht zuschussmindernd angerechnet. Sie sind für Ausgaben im Rahmen der Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes zu verwenden.

§ 7 Liquiditätssteuerung

Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für Wirtschafts- und Personalverwaltung sorgt dafür, dass der Universität stets die zur Erfüllung der kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen benötigten Mittel zur Verfügung stehen.

§ 8 Arbeiten für Dritte

- (1) Übernimmt die Universität Arbeiten für Dritte, veräußert sie Vermögensgegenstände oder überlässt sie Dritten Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung, so hat sie ein Entgelt zu fordern. Bestehen Marktpreise, so sind diese zu fordern. Im Übrigen sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben.

- (2) Für die Einwerbung von Drittmitteln gelten die Drittmittelrichtlinien des Landes.
- (3) Die Universität wird ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Anhang zum Jahresabschluss gesondert ausweisen.

Teil IV: Rechnungswesen

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen, Belegprüfung

- (1) Die Universität hat eine Amtskasse.
- (2) Die Einrichtung und Führung von Kassen sowie die Führung des Rechnungs- und Belegwesens erfolgen entsprechend der Dienstanweisung für die Amtskasse, die vom Wissenschaftsministerium und Finanzministerium zu genehmigen ist.
- (3) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für Wirtschafts- und Personalverwaltung bestimmt die Stellen und Personen, die befugt sind, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Aufträge an Dritte zu erteilen.
- (4) Das Rektorat legt die Regeln für das interne Kontrollsystem (Innenrevision) fest und überwacht deren Einhaltung. Die Regelungen werden dem Wissenschaftsministerium angezeigt.
- (5) Der mit der Prüfung nach § 78 LHO beauftragten Stelle sind alle für die Prüfung erforderlichen Bücher und Unterlagen zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kosten-/ Leistungsrechnung, Berichtswesen

- (1) Die externen Berichtspflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben des Landes.
- (2) Die Universität führt eine Kosten- und Leistungsrechnung und ein Controlling nach den für alle Landesuniversitäten geltenden Grundsätzen und berichtet daraus dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen über Kosten und Leistungen.
- (3) Die Universität richtet hierzu ein Informationssystem gemäß § 13 Abs. 8 LHG ein. Neben den Berichten zur KLR berichtet sie aus dem Informationssystem über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen, über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen.
- (4) Das Rektorat legt das universitätsinterne Berichtswesen fest.

§ 11 Risikomanagement

Das Rektorat trifft geeignete Maßnahmen, damit die Aufgabenerfüllung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Entsprechend dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 01. Mai 1998 in Verbindung mit § 91 Abs. 2 AktG und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz richtet die Universität ein der Universität angemessenes Risikomanagement ein.

§ 12 Jahresabschluss der Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine Wirtschaftsplanabrechnung.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplanabrechnung werden vom Rektorat bis zum 15. Mai entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt, vom Universitätsrat festgestellt und dem Wissenschaftsministerium bis 31. Juli des Folgejahres zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Nicht abgerufene Zuschüsse des Landes werden in der vom Wissenschaftsministerium anerkannten Höhe als Forderung aktiviert.
- (4) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Drittmittelgebern werden in der Bilanz gesondert ausgewiesen.
- (5) Pensionsrückstellungen für Landesbeamte werden nicht gebildet.

§ 13 Verwendung des Wirtschaftsplanergebnisses

- (1) Das Gesamtergebnis des Geschäftsjahres wird ermittelt auf der Grundlage des geprüften und vom Universitätsrat festgestellten Jahresabschlusses.
- (2) Die Verwendung des Jahresergebnisses wird vom Universitätsrat beschlossen. Die vom Universitätsrat beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses ist dem Wissenschaftsministerium zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ein sich im Vollzug ergebender Fehlbetrag kann bis zu zwei Jahre vorgetragen werden.
- (4) Ein sich im Vollzug des Wirtschaftsplans ergebender Überschuss wird den Rücklagen zugeführt.
- (5) Ein sich im Vollzug des Wirtschaftsplans ergebender Überschuss ist vorrangig der Rücklage für Zusagen aus Berufungs- und Bleibeverhandlungen und sonstige verbindliche Zusagen (statutarische Rücklage) des Rektorats zuzuführen. Überschüsse aus zweckgebundenen Mitteln sind davon ausgenommen. Die statutarische Rücklage soll der Gesamtsumme der am jeweiligen Bilanzstichtag erteilten Zusagen entsprechen. Verfügt die Universität nur unzureichend über Finanzmittel, um eine solche Rücklage zu bilden, ist im Lagebericht anhand eines Deckungsplans darzustellen, wie die Rücklage innerhalb von fünf Jahren unter Berücksichtigung der bis dahin vorgesehenen weiteren Zusagen vollständig dotiert werden soll. Der Deckungsplan ist im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium aufzustellen. Im Lagebericht ist darzustellen, wie sich die der Rücklage zu Grunde liegenden Verpflichtungen, entwickelt haben und zu welchem Anteil diese Verpflichtungen durch die Rücklage gedeckt sind.

Teil V: Rechnungsprüfung

§ 14 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft.

- (2) Der Universitätsrat wählt den Abschlussprüfer und bestimmt den Prüfungsumfang und wesentliche Prüfungsthemen. Hierzu stellt er das Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Landesrechnungshof her. Er kann im Einzelfall oder auf Dauer seine Zuständigkeit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen (Prüfungsausschuss) übertragen. Das Rektorat beauftragt den Abschlussprüfer.
- (3) Im Rahmen der Prüfung ist die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Die Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind anzuwenden.
- (4) Dieses Statut liegt dem Prüfungsauftrag als Satzung im Sinne des § 317 Abs. 1 HGB zugrunde.
- (5) Der Landesrechnungshof erhält eine Mehrfertigung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichts.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium und nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Stuttgart, den 4. August 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor